

Statuten Wassersportverein Oberhofen

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „**Wassersportverein Oberhofen**“ (WVO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. des ZGB.

Art. 2 Der Verein hat Sitz in Oberhofen.

Art. 3 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Betrieb und die Erhaltung der vereins-eigenen Hafenanlage „Rider“ in Oberhofen, insbesondere:

- a) Betrieb und Erhaltung der Hafenanlage;
- b) Erwerb, Bau und Gestaltung vereinsdienlicher Anlagen;
- c) Förderung des Wassersportes und Pflege der Kameradschaft.

2. Tätigkeit und Mittel

Art. 4 Der Wassersportverein Oberhofen versucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) den Betrieb und Unterhalt der Vereinsanlage
- b) Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen/ähnlichen Zielen; eine Mitgliedschaft in solchen Organisationen ist möglich.

Art. 5 Die für die Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der Verein seinem Vermögen, seinen Einkünften oder er beschafft sie durch Darlehen.

Die Kasse wird hauptsächlich gespiesen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Kapitalzinsen der Kautionen
- c) Kapital- und Betriebserträgen
- d) Schenkungen und Zuwendungen

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft für Mieter ist obligatorisch. Mitglied des Vereins ist jede natürliche und juristische Person, welche Mieter eines Hafenplatzes ist.

Art. 7 Der Mietvertrag wird ausschliesslich mit der im Schiffsausweis eingetragenen Person (Halter) abgeschlossen. Bei Haltergemeinschaften können bis max. 3 Personen im Mietvertrag aufgeführt werden.

Art. 8 Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch mit der Auflösung des Mietverhältnisses. Das austretende Mitglied hat den vollen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das durch sein Verhalten dem Verein schadet oder gegen die Statuten, die Hafenordnung oder den Mietvertrag verstösst, kann durch den Vorstand oder die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, womit das Mietverhältnis aufgelöst ist. Finanzielle Ausstände gegenüber dem Verein werden mit der geleisteten Kautionsumme verrechnet.

Art. 10 Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Versammlungen und auf die Benützung aller Einrichtungen des Vereins gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, dieser Statuten, des Mietvertrages, der Hafenordnung und allfälligen Reglementen und Beschlüssen.

Art. 11 Der Jahresbeitrag wird jährlich mit dem Budget durch die Hauptversammlung genehmigt.

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Ausschüsse des Vorstandes

4.1 Die Hauptversammlung

Art. 14 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder die Revisionsstelle einberufen, oder wenn sie von mindestens dem zehnten Teil der Vereinsmitglieder schriftlich begründet, unter Angabe des Zwecks, verlangt werden. Die Einberufung der Haupt- oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Vereinsmitglieder.

Art. 15 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Eine Haupt- oder ausserordentliche Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- a) Voten in der Versammlung unmittelbar übertragen werden;
- b) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- c) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- d) die Identität der Teilnehmer feststeht

Treten während der Versammlung technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Versammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig, auch auf digitalem Weg.

Art. 17 Der Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder bei dessen Fehlen ein zu bestimmender Tagespräsident. Das Protokoll führt der Protokollführer.

Art. 18 Die Hauptversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs

- c) Genehmigung der Betriebsrechnungen und der Bilanz
- d) Genehmigung des Voranschlages und des Mitgliederbeitrages
- e) Entlastung der Vereinsorgane
- f) Mutationen, Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Vornahme von Ehrungen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sowie über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretungen sind nur mit schriftlicher Vollmacht an andere Vereinsmitglieder möglich.

Bei Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Art. 20 Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

4.2 Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, Hafenwart, Protokollführer und Beisitzer. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

Art. 22 Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorstand ist berechtigt, gewisse Pflichten und Obliegenheiten besonderen Arbeitsausschüssen zu übertragen.

Art. 23 Der Präsident entscheidet in allen dringenden Fällen, er überwacht die Tätigkeit des Sekretariates und die der weiteren Organe. Er hat den Vorstand darüber zu informieren.

Art. 24 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 25 Der Vorstand tagt auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 26 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere aber:

- a) Vorbereitung der Traktanden für die Hauptversammlung
- b) Organisation des Sekretariates
- c) Erstellen der Pflichtenhefte für die Obliegenheiten des Sekretariates, für die Vorstandsmitglieder mit Spezialaufgabe und für die Revisionsstelle
- d) Erstellen der Hafenordnung, des Mietvertrages und der Kautionsvereinbarung
- e) Festlegen der Kautionen und der Jahresmieten
- f) Wahl von Spezialkommissionen, von Delegationen und Vertretungen
- g) Festsetzen der Entschädigung an das Sekretariat und an die Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die von der Hauptversammlung dem Vorstand zur Behandlung überwiesen werden

Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 28 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

Art. 29 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

Art. 30 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch digitale Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

4.3 Die Revisionsstelle

Art. 31 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, wobei mindestens einer davon Mitglied des Vereins sein muss. Juristische Personen sind möglich. Diese werden durch die Hauptversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.4 Die Ausschüsse des Vorstandes

Art. 32 Mit «Ausschüsse des Vorstandes» sind freiwillige Arbeitsgruppen oder Kommissionen gemeint, die vom Vorstand zur Entlastung eingesetzt werden.

5. Auflösung des Vereins

Art. 33 Die Auflösung des Vereins kann an der Hauptversammlung von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist innert sechs Monaten zu einer zweiten Hauptversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

Art. 34 Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Einwohnergemeinde Oberhofen.

Art. 35 Wird der Verein in eine andere juristische Form umgewandelt, geht das Vereinsvermögen mit.

Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2026 angenommen und ersetzen alle vorhergehenden Fassungen. Sie treten am 13. Juni 2026 in Kraft.
Wassersportverein Oberhofen

Der Präsident



Safak Meryem

Der Vizepräsident



Beat Ryser

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.